Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 03.11.2026 Drucksache 19/13600

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 02.09.2026

Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. (III) : Bayerische Hochschulen

Der Präsident des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V., [redacted], ist Honorarprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth. Führende Repräsentanten des Vereins haben öffentlich die Überwindung und Auflösung des Staates in seiner heutigen Form zum Ziel erklärt und sprechen Mehrheitsentscheidungen die Legitimität ab. Der Verein wurde maßgeblich aus dem Unternehmensnetzwerk des 2021 verstorbenen Unternehmers [redacted] finanziert, dem auch die [redacted] zuzurechnen war.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Honorarprofessur und Lehrtätigkeit 4

1.1 Seit wann besteht die Bestellung von [redacted] zum Honorarprofessor an der Universität Bayreuth? 4

1.2 Welche Lehrveranstaltungen hat er in den vergangenen fünf Studienjahren an der Universität Bayreuth jeweils durchgeführt? 4

1.3 Welchen Umfang in Lehrveranstaltungsstunden hatten diese Lehrveranstaltungen jeweils? 4

2. Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehre 4

2.1 Hat [redacted] in den vergangenen fünf Studienjahren die jeweils geltende Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden im Jahr erfüllt? 4

2.2 Welche Stelle überwacht die Erfüllung dieser Obliegenheit? 4

2.3 Wie viele Bestellungen wurden an staatlichen bayerischen Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder nach der Vorgängervorschrift des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) widerrufen? 4

3. Verfahren der Bestellung 5

3.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an staatlichen bayerischen Hochschulen erfüllt sein? 5

3.2 Welche Stelle entscheidet über eine solche Bestellung? 5

3.3 Welche weiteren Gründe rechtfertigen einen Widerruf nach Art. 70 BayHIG? 5

4. Kenntnisstand und Rechtsaufsicht 5

4.1 Hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst seit dem 19. August 2026 eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Honorarprofessur veranlasst? 5

4.2 Hat das Staatsministerium seit dem 19. August 2026 mit der Universität Bayreuth über diese Honorarprofessur kommuniziert? 5

4.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Hochschulen? 5

5. Weitere Anbindungen an bayerische Hochschulen 6

5.1 Welche weiteren Honorarprofessuren bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen für derzeitige oder frühere Vorstands- oder Beiratsmitglieder des Vereins? 6

5.2 Welche Lehraufträge oder Lehrbeauftragungen bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen für diesen Personenkreis? 6

5.3 Welche Personen dieses Personenkreises sind an staatlichen bayerischen Hochschulen hauptamtlich beschäftigt? 6

6. Zuwendungen an bayerische Hochschulen 6

6.1 Welche Spenden, Sponsoringmittel oder sonstigen Drittmittel haben staatliche bayerische Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren von diesem Verein erhalten? 6

6.2 Welche Spenden, Sponsoringmittel oder sonstigen Drittmittel haben staatliche bayerische Hochschulen in diesem Zeitraum von der [redacted] erhalten? 6

6.3 Welche Stiftungsprofessuren an staatlichen bayerischen Hochschulen wurden in diesem Zeitraum aus diesen o. g. Quellen finanziert? 6

7. Veranstaltungen an Hochschulen 6

7.1 Welche Veranstaltungen des Vereins fanden in den vergangenen zehn Jahren an staatlichen bayerischen Hochschulen statt? 6

7.2 Welche staatlichen bayerischen Hochschulen haben dem Verein hierfür Räume überlassen? 6

7.3 Welche Kosten sind den Hochschulen dabei entstanden? 6

8. Transparenz privater Zuwendungen 7

8.1 Welche Regelungen bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen zur Offenlegung privater Zuwendungen? 7

8.2 Werden die Namen privater Zuwendungsgeber veröffentlicht? 7

8.3 Wie viele staatliche bayerische Hochschulen führen ein öffentlich zugängliches Drittmittelregister? 7

Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 28.09.2026

1. Honorarprofessur und Lehrtätigkeit

1.1 Seit wann besteht die Bestellung von [redacted] zum Honorarprofessor an der Universität Bayreuth?

1.2 Welche Lehrveranstaltungen hat er in den vergangenen fünf Studienjahren an der Universität Bayreuth jeweils durchgeführt?

1.3 Welchen Umfang in Lehrveranstaltungsstunden hatten diese Lehrveranstaltungen jeweils?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bestellung von [redacted] besteht seit 2014. Er hält jeweils im Sommersemester die Vorlesung „Die Österreichische Schule der Nationalökonomie“ und jeweils zum Wintersemester zusammen mit [redacted] die Vorlesung „Liberalismus und gesellschaftliche Ordnung“.

Beide Lehrveranstaltungen umfassen 2 Semesterwochenstunden.

2. Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehre

2.1 Hat [redacted] in den vergangenen fünf Studienjahren die jeweils geltende Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden im Jahr erfüllt?

2.2 Welche Stelle überwacht die Erfüllung dieser Obliegenheit?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja, entsprechende Lehrtätigkeit wurde erfüllt. Die Überwachung dessen erfolgt durch den Lehrstuhlinhaber [redacted].

2.3 Wie viele Bestellungen wurden an staatlichen bayerischen Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder nach der Vorgängervorschrift des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) widerrufen?

Bestellungen zum Honorarprofessor werden von den staatlichen Hochschulen eigenverantwortlich vorgenommen und müssen dem Staatsministerium für Wissenschaft

und Kunst (StMWK) nicht angezeigt werden. Dem StMWK liegen keine Informationen über Widerrufe wegen Nichterfüllung der Obliegenheit innerhalb des genannten Zeitraums vor.

3. Verfahren der Bestellung

3.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an staatlichen bayerischen Hochschulen erfüllt sein?

3.2 Welche Stelle entscheidet über eine solche Bestellung?

3.3 Welche weiteren Gründe rechtfertigen einen Widerruf nach Art. 70 BayHIG?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 68 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) müssen die Einstellungsvoraussetzungen und die Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart vorliegen. Über die entsprechende Bestellung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Gründe für einen Widerruf sind in Art. 70 BayHIG abschließend geregelt. Danach ist ein Widerruf nur möglich bei Ernennung zum Professor, Nichterfüllung der Obliegenheit, schriftlichem Verzicht oder Verhängung einer Strafe, die bei Beamtinnen und Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

4. Kenntnisstand und Rechtsaufsicht

4.1 Hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) seit dem 19. August 2026 eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Honorarprofessur veranlasst?

4.2 Hat das StMWK seit dem 19. August 2026 mit der Universität Bayreuth über diese Honorarprofessur kommuniziert?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, dazu gab es keinen Anlass.

4.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Hochschulen?

Nach Art. 10 Abs. 4 BayHIG kann das StMWK rechtswidrige Beschlüsse, Verfügungen und Satzungen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Hierfür ist es gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHIG befugt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten.

5. Weitere Anbindungen an bayerische Hochschulen

5.1 Welche weiteren Honorarprofessuren bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen für derzeitige oder frühere Vorstands- oder Beiratsmitglieder des Vereins?

5.2 Welche Lehraufträge oder Lehrbeauftragungen bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen für diesen Personenkreis?

5.3 Welche Personen dieses Personenkreises sind an staatlichen bayerischen Hochschulen hauptamtlich beschäftigt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auf eine Anfrage zum Plenum am 16. Oktober 2024 mitgeteilt, dass das Ludwig von Mises Institut kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz ist und weder dort noch beim Polizeipräsidium München Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung der Anfrage zum Plenum vorliegen. Es besteht für die bayerischen staatlichen Hochschulen kein Anlass, Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins personalrechtlich zu erfassen.

6. Zuwendungen an bayerische Hochschulen

6.1 Welche Spenden, Sponsoringmittel oder sonstigen Drittmittel haben staatliche bayerische Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren von diesem Verein erhalten?

6.2 Welche Spenden, Sponsoringmittel oder sonstigen Drittmittel haben staatliche bayerische Hochschulen in diesem Zeitraum von der [redacted] erhalten?

6.3 Welche Stiftungsprofessuren an staatlichen bayerischen Hochschulen wurden in diesem Zeitraum aus diesen o. g. Quellen finanziert?

7. Veranstaltungen an Hochschulen

7.1 Welche Veranstaltungen des Vereins fanden in den vergangenen zehn Jahren an staatlichen bayerischen Hochschulen statt?

7.2 Welche staatlichen bayerischen Hochschulen haben dem Verein hierfür Räume überlassen?

7.3 Welche Kosten sind den Hochschulen dabei entstanden?

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMWK sind keine der genannten Verbindungen zwischen staatlichen bayerischen Hochschulen und dem Ludwig von Mises Institut e. V. bekannt.

8. Transparenz privater Zuwendungen

8.1 Welche Regelungen bestehen an staatlichen bayerischen Hochschulen zur Offenlegung privater Zuwendungen?

8.2 Werden die Namen privater Zuwendungsgeber veröffentlicht?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien – DriMiR) vom 21. August 2020 (BayMBl. Nr. 515). Ausweislich Abs. 3 der Vorbemerkungen der DriMiR müssen die Hochschulen die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zu Drittmittelgebern offenlegen (Transparenzprinzip).

Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Wirtschaftsunternehmen. In welcher Form die Hochschulen das Transparenzprinzip umsetzen, liegt in ihrer Eigenverantwortung. Dazu regelt Ziffer 4 der DriMiR, dass die Hochschulen ihr internes Dokumentationswesen zu Drittmitteln so gestalten müssen, dass sie dem StMWK schnell und zuverlässig Auskünfte erteilen können.

8.3 Wie viele staatliche bayerische Hochschulen führen ein öffentlich zugängliches Drittmittelregister?

Dem StMWK sind keine öffentlich zugänglichen Drittmittelregister bekannt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.